



Register

Nach Ordnung des Alphabets,

Über

Die N. N. Land = Gerichts = Ordnung.

A.

Abhandlung, über die Selbst-Mörder Verlassenschaft, haben die Grund-Herren. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 5.

Abfager, fallen dem Lands-Fürsten in die Straf. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.

Abtreibung der Leibs-Frucht, dero Straf, und was ein Richter in diesem Process zu thuen. p. 1. fol. 66. art. 67.

Advocaten sollen zur Impugnirung der Purgations-Schrift von Amts wegen bestellet werden. p. 1. fol. 10. art. 19. §. 6.

Advocaten auffer deren Purgationen denen Malefiz-Thätern nicht leichtlich zuzulassen. p. 1. fol. 11. art. 20.

Adeliche unverleumte Personen, wie auch die, bey welchen des Austretens wenig Gefahr, sollen nicht leichtlich arrestiret werden. p. 1. fol. 15. art. 26. §. 1.

Aggravantia, vide beschwerende Umstände.

Alte Leut von 60. Jahren nicht leichtlich zu torquieren. p. 1. fol. 25. art. 38. §. 3.

Anklag in peinlichen Sachen muß schriftlich, und ordentlich beschehen. p. 1. fol. 5. art. 9. §. 1.

Ankläger ist dem beklagten Land-Gericht satzfame Caution, und Versicherung zu leisten schuldig. p. 1. fol. 6. art. 10.

Ankläger, so aus unerheblichen Ursachen, oder zu Unterdrückung der Wahrheit von seiner Klage abstehet, ist strafmässig. p. 1. fol. 7. art. 13.

Ankläger, so nichts beweisen, ist beynebens, daß er dem Beklagten alle Schmach, Schäden, und Unkosten abzutragen schuldig, auch strafmässig. p. 1. fol. 9. art. 18. §. 3.

Anklage wegen der Land-Gerichts-Unkosten, auf die Unterthanen verboten. p. 1. fol. 42. art. 54. §. 1.

Anzeigungen zur Gefängnuß, und Liferung eines Malefiz-Thäters müssen erheblich seyn. p. 1. fol. 4. art. 5. §. 1.

Anzeigungen zur Inquisition in genere. p. 1. fol. 13. art. 23.

Anzeigungen zur Gefängnuß insgemein. p. 1. fol. 15. art. 26. §. 4.

Anzeigungen zur peinlichen Frag insgemein. p. 1. fol. 21. art. 35.

Anzeigungen zur peinlichen Frag seynd keinem Fahrenden, wol aber denen, so etwann zur Purgation zu lassen, schriftlich zu ertheilen. p. 1. fol. 20. art. 34.

Anzeigungen zum Nachforschen, Gefängnuß, und der peinlichen Frag seynd in dem anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung allen Malefiz-Thaten specialiter beygerucket.

Appellation hat in Sachen, die auf das Leben gehen, nicht Statt. p. 1. fol. 38. art. 50.

Apotecker, so ohne genugsame Aufsicht Gift verkauffen, zu bestraffen. p. 2. fol. 79. art. 72. §. 7.

Assassinium, dessen Straf, und ganzer Process. p. 2. fol. 72. art. 70.

Aussage eines Gepeinigten solle erst, wann er von der Tortur gelassen worden,

H h

anz

Register.

- angenommen, und aufgeschrieben werden. p. 1. fol. 25. art. 37. §. 15.
- Ud wird in Purgations-Proceſſen, ſonderlich da ein Noth-Wehr zu erweiſen, dem Beſchuldigten auferlegt. p. 2. fol. 58. art. 63. §. 7.
- Ungung nothwendige muß denen Gefangenen, ſonderlich Kranken, und Kind-Vertherinnen gereicht werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 1.
- B.**
- B**ader, Barbierer, und Wund-Ärzt ſeynd ſchuldig, da ſich ein ſchwangeres Weib ſelbſt ums Leben brächte, ſelbige aufzuſchneiden. p. 2. fol. 72. art. 69. §. 12.
- Beklagter muß ſein Entſchuldigung, und Einreden beweifen. p. 1. fol. 6. art. 11.
- Beklagter, ſo ums Leben ſiket, kan auf Caution nicht los gelaffen werden. p. 1. fol. 17. art. 30.
- Begnadung ſtehet allein bey dem Lands-Fürſten. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 18.
- Beschwerende Umſtände, ſo inſgemein die Straf ſchwerer machen. p. 1. fol. 32. art. 45.
- Beschwerende Umſtände, ſo ſich bey der Ubelthat in ſpecie ereignen, ſeynd einer jeden Malefiz-That im anderten Theil dieſer Land-Gerichts-Ordnung beygerucket.
- Beſtätigung der Bekanntnuß muß zwey oder drey Tag nach der Tortur, auſſer der Gefängnuß, und in Beyſeyn derjenigen, ſo ſelbige angehört, beſehen. p. 1. fol. 26. art. 40.
- Beſtellter Mörder, wie auch der Beſteller ſeynd ſchärffer, als ein gemeiner Tod-Schläger, zu beſtraffen. p. 2. fol. 74. art. 70. §. 6.
- Bigamia vide zweyfache Ehe.
- Beſt-Urtheil müſſen die Lands-Fürſtlichen Städt und Märckt der N. De. Regierung vor der Execution übergeben. p. 1. fol. 20. art. 33.
- Betrug mit abſonderlichem, vortheilhaftigen Hinterliſt, zu Latein Stellionatus, und deſſen Beſtraffung. p. 2. fol. 115. art. 94.
- Bettler, Landſtreichende, wie auch gartende Soldaten ſollen wol examiniret, und ihre Paſſe-Porten, und Zeugnuſſen fleißig durchſehen werden. p. 2. fol. 118. art. 98. §. 3.
- Blut-Schand, zwiſchen was Perſonen ſelbige begangen, und wie ſie geſtraft werde. p. 2. fol. 81. art. 74.
- Blut-Schand zwiſchen einem Chriſten, ſo zuvor ein Türck, Jud, oder ſonſten ein Unglaubiger geweſen, und ſich mit einer ihme befreundten Türckin, Jüdin, oder Unglaubigen vergriffen, wird hart geſtraffet. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 1.
- Brenner, vide Mord-Brenner.
- Buß geiſtliche, muß die geiſtliche Obrigkeit benennen. p. 1. fol. 41. art. 52. §. 13.
- C.**
- C**Aution de non offendendo, oder für Gewalt wird unterſchiedlich geleiſt. p. 1. fol. 18. art. 31.
- Caution auf Stellung wird in geringen Verbrechen von einem Beklagten angenommen. p. 1. fol. 17. art. 30. §. 2.
- Circumſtantiaæ aggravantes, vide beſchwerende Umſtände.
- Circumſtantiaæ limitantes, vide Linderungs-Umſtände.
- Klag, vide Anklag.
- Confrontation, oder Gegenſtellung iſt oft nutz und oft ſchädlich. p. 1. fol. 23. art. 36. §. 1.
- Corpus delicti, oder Ubelthat muß, ehe man zur Inquiſition, Gefängnuß, Tortur, oder Urtheil ſchreittet, am Tag ſehn. p. 1. fol. 14. art. 24. §. 2.
Item p. 1. fol. 20. art. 33. §. 2.
Item p. 1. fol. 23. art. 37. §. 1.
- Crimen læsæ Majestatis wird von dem Lands-Fürſten geſtraffet. p. 2. fol. 52. art. 61.
- D.**
- D**enuncianten iſt kein Richter zu offenbaren ſchuldig. p. 1. fol. 12. art. 21. §. 5.

Register.

Denunciaciones müssen von ehrbaren Leuten, nicht aus Haß, oder Feindschaft, sondern aus einem gerechten Eifer herkommen. p. 1. fol. 11. art. 21. §. 1.

Was zur Denunciation erforderet werde. Ibidem.

Diener, so wider ihre Herren die Wehr zucken, oder Büchsen rucken, seynd Land: Gerichts: mässig. p. 2. fol. 56. art. 62. §. 13.

Diebstahl, dessen Straf, und wie man mit denen Dieben verfahren solle. p. 2. fol. 99. art. 84.

Diffidatores, vide Absager.

E.

Effractores deren Gefängnissen, wie auch die, so aus den Eisen brechen, werden unterschiedlich gestraffet. p. 2. fol. 116. art. 96.

Ehe: Bruch verjähret sich in fünf Jahren. p. 1. fol. 30. art. 43.

Ehe: Bruch, dessen Bestrafung, und wie man hierinnen verfahren solle. p. 2. fol. 84. art. 76.

Doppelter Ehe: Bruch wird schärffer, als der einfache gestraffet. p. 2. fol. 86. art. 76. §. 8.

Ehe: Bruchs: Straf eines Christens mit einer Jüdin, oder Unglaubigen, und hingegen eines Juden mit einer Christin. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 3.

Ehe: Vered, und heimliche Entführung deren adelichen, und anderer ehrlichen Leut Töchtern strafmässig. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 1.

Einziehung deren Angeseffenen, wie auch derenjenigen Thätern, so nicht auf offener That betretten werden, solle mit Ordnung beschehen. p. 1. fol. 3. art. 5.

Entführung einer Christin von einem Juden, Türcken, oder Unglaubigen, und dero Bestrafung. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 4.

Entleibung seiner selbst, vide Mörder.

F.

Falsche Münzer, vide Münz: Falscher.

Falsche Münzer, so die Kaiserl. Münz verfälschen, oder nachschlagen, fallen in des Lands: Fürstens Straf. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.

Falsche Wag, Gewicht, Maas, oder Ellen zu gebrauchen, bey Geld: und Leibs: Straf verboten. p. 2. fol. 111. art. 89. §. 3.

Von Falsariis, welche falsche Sigill, Brief, und Urkunden machen. p. 2. fol. 110. art. 88.

Fama, oder das gemeine Geschrey gibt ein Anzeigung zum Nachforschen. p. 1. fol. 13. art. 23. §. 2.

Findel: Kinder sollen in denen Spittälern, in Ermanglung aber derselben, von jedes Orts Obrigkeit erzogen werden. p. 2. fol. 70. art. 68. §. 12.

Fluchen, und Schwören, so aus Gewohnheit beschiehet, können auch Dorf: und andere Obrigkeiten abstraffen. p. 2. fol. 46. art. 59.

Form aller Urtheilen in Lebens: Straffen. p. 1. fol. 34. & 35. art. 48.

Form deren Urtheilen in Leibs: Straffen. p. 1. fol. 37. art. 59.

Form einer Urphed. p. 1. fol. 44. art. 56.

Frag: Stück in genere. p. 1. fol. 18. art. 32.

Frag: Stück sollen wol erwogen, und der Ueberfluß ausgelassen werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 9.

Frag: Stück auf ein jede Malefiz: That in specie seynd im anderten Theil, allwo der meisten Ubelthaten Proceß kürzlich entworffen wird, zu finden.

Fried des Scharf: Richters vor der Execution auszuruffen. p. 1. fol. 40. art. 51. §. 8.

G.

Galgen, Stock, Pranger, und Stock: Hölzer, zuvor Creuz genant, seynd Zeichen der Land: gerichtlichen Jurisdiction. p. 1. fol. 1. art. 1.

Galgen muß 24. Ellen von des Land: Gerichts: Herrn Nachbarn Grund gesetzt, und solle allezeit erhebt seyn. p. 1. fol. 45. art. 58. §. 1.

Register.

- Galgen aufzubauen, können sich die darzu gehörige Handwercker nicht weigern. p. 1. fol. 45. art. 58. §. 2.
- Gefangene nicht in alte tieffe Thurn, und stinckende Kotter legen. p. 1. fol. 16. art. 27.
- Gefangene sollen gleich Anfangs besucht, und ihnen nichts, so zum Ausbrechen dienstlich ist, gelassen werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 3.
- Gefängnuß ist ordinarie nicht zur Straf, sondern allein zur Verwahrung angesehen. p. 1. fol. 16. art. 27.
- Gegenstellung der Confrontation ist oft nutz, und oft schädlich, vide Confrontation. p. 1. fol. 23. art. 36. §. 1.
- Geistliche Buß setzt die geistliche Obrigkeit auf, vide Buß geistliche.
- Geld Straf, da einer adeliche, oder sonsten ehrlicher Leut Töchter heimlich zur Ehe beredet, und entführet, solle nicht Statt haben. p. 2. fol. 93. art. 79. §. 6.
- Geleit Bruch strafft der Lands Fürst. p. 2. fol. 53. art. 61.
- Geleit sicheres wird allein von dem Lands Fürsten, und der N. De. Regierung ertheilet. p. 1. fol. 16. art. 28.
- Geleit sicheres wird keinem ertheilet, so er allbereits im Verhaft; und wie sich ein Vergleiter zu halten. p. 1. fol. 16. art. 28. §. 3.
- Geleit sicheres wehret allein bis zum End Urtheil. p. 1. fol. 17. art. 28. §. 4.
- Gerichts Diener Straf, so die Gefangene ledig lassen. p. 1. fol. 25. art. 37. §. 14.
- Gestohlenes Gut gebührt gegen Reichung des Fürgangs seinem Herrn. p. 1. fol. 5. art. 7.
- Gift beybringen, vide vergeben.
- Gnad, kan in Lebens Straffen nach gefälltem Urtheil niemand, als der Lands Fürst, ertheilen. p. 1. fol. 41. art. 53.
- Gottes Lasterung beschiehet unterschiedlich. p. 1. fol. 46. art. 59.
- Gottes Lasterung Straf, und wie man in diesem abscheulichen Laster verfahren solle. p. 1. fol. 46. art. 59.
- Grund Dorf und Vogt Herren müssen die Malefiz Thäter in drey Tagen liefern. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 1.
- Gradus der peinlichen Frag, seynd nach Beschaffenheit der Person, so zu peinigen, vorzunehmen. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 7. & 9.
- Gut eines hingerichteten Ubelthäters, wann er nicht zugleich Leib und Gut verwürckt, solle nicht eingezogen, sondern dessen Erben gelassen werden. p. 1. fol. 43. art. 55. §. 1.
- Gut eines flüchtigen Thäters solle beschrieben, und bis zu Austrag der Sach, auffer der Unterhaltung Weib und Kind, nichts davon entwendet werden. p. 1. fol. 43. art. 55. §. 2.
- Gut der Selbst Mörder, wann keine Schulden, Kinder, noch gewisse Erben vorhanden, fallet dem Land Gerichts Herrn heim. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 3. & 4.
- Gut eines, der sich aus Melancholey, Kranckheit, oder Unvernunft entleibet, bleibt dessen Erben. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 7.
- Gewaltige Entführung, dero Straf, und was ein Richter hierinnen zu thuen. p. 2. fol. 90. art. 78.

H.

- H**eimliche Ehe Bered und Entführung deren adelich und anderer ehrlicher Leut Töchtern, Land Gerichts mässig. p. 2. fol. 92. art. 79.
- Hinweglegung deren Kindern, und die darauf gehörige Straf. p. 2. fol. 69. art. 68.
- Hoch Gericht, vide Galgen.
- Hurerey unter ledigen Personen, und dero Bestraffung. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 1.
- Hurerey zwischen Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen, und einer Christin. p. 2. fol. 97. art. 82. §. 5.
- Hutstock, vide Gerichts Diener.

I.

Indicia, vide Anzeigungen.

Register.

Infanticidium, vide Kinder-Mord, und Berthuen.

Inquisition gegen denen Ubelthätern anzustellen, ligt denen Land-Gerichtern von Amts wegen ob. p. 1. fol. 12. art. 22.

Inquisition ist alsdann, wann man de corpore Delicti versicheret ist, erst vorzunehmen. p. 1. fol. 13. art. 22. §. 3.

Item p. 1. fol. 14. art. 24. §. 2.

Inquisition von Amts wegen, und ein rechtliche Klag hinderet ein anderen nicht. p. 1. fol. 13. art. 22. §. 4.

Instrumenta zur Tortur, sollen aller massen in diesem Land herkommen, gebraucht werden. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 12.

Instrumenta rodiren, und verfälschen, auch selbige betrüglicher Weis gebrauchten, ist Land-Gerichts-mässig. p. 2. fol. 110. art. 88.

Interrogatoria, vide Frag-Stuck.

Inventur, und Abhandlung der Selbst-Mörder Verlassenschaft, gebührt dem Grund-Herrn. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 5.

Juden seynd in der G-Dttes Lasterung absonderlich verdächtig. p. 2. fol. 47. art. 59. §. 2.

Juden, Zügeimer, und dergleichen hartnäckige Leut, seynd in der Tortur etwas schärffer, als andere, anzugreifen. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 5.

Juramentum, vide Eid.

K.

Kinder-Mord, oder Berthuen, dessen Straf, und wie man darinnen zu verfahren. p. 2. fol. 63. art. 66.

Kinder der selbst-Mörder haben von ihres Vatters Gut, nach Abzahlung deren Schulden, allein die Legitimam. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 4.

Kinder, welche an die Eltern Hand anlegen, und selbige schlagen, können die Eltern selbst, oder durch das Land-Gericht straffen lassen. p. 2. fol. 63. art. 65. §. 10.

Kirchen-Diebstahl, dessen Straf, und was ein Richter dabey in Obacht zu nehmen. p. 2. fol. 102. art. 85.

Kirchen-Diebstahl beschiehet auf dreyerley Weis. p. 2. fol. 104. art. 85. §. 7.

Kirch-Täg Behut, wem selbige gebührt. p. 1. fol. 2. art. 3.

Klag, vide Anklag.

Knaben-Schänder werden Anfangs enthaupt, und hernach verbrennet. p. 2. fol. 79. art. 73.

Knaben von vierzehnen, und Weibs-Personen von sechzehnen Jahren können schärffer nicht, als etwann mit einem Ruthen-Streich torquiret werden. p. 1. fol. 25. art. 38. §. 1.

Kupplerer, dero Straf, und wie in diesem Laster zu procediren. p. 2. fol. 93. art. 80.

L.

Lands-Fried-Brecher. p. 2. fol. 52. art. 61.

Land-Gerichts-Herr kan die verdiente Lebens-Straf in kein Leib-oder Geld-Straf für sich selbst veränderen. p. 1. fol. 4. art. 6. §. 1.

Land-Gerichts-Herr kan einen offenen Malefiz-Thäter alsobald einziehen. p. 1. fol. 3. art. 4.

Land-Gerichts-Herren sollen in peinlichen Sachen sich nicht auf ihre Pfleger, Burger, und Bauern allein verlassen, sondern sich bey denen hierzu bestellten Rechts-Gelehrten erkundigen. p. 2. fol. 119. art. 100.

Land-gerichtliche Jurisdiction, und was ein Land-Gericht seye. p. 1. fol. 1. art. 1.

Land-Gerichts-mässige Fäll, auch was für Land-Gericht-mässig zu halten. p. 1. fol. 2. art. 2.

Land-Gerichter können ohne Bewilligung des Lands-Fürsten, oder der N. Dest. Regierung niemand in Stadt-Graben allhero, oder auf ein Gränik-Haus condemniren. p. 1. fol. 40. art. 52. §. 2.

Register.

- Land: Gerichts: Unkosten, woher selbiger zu nemmen, auch wann solchen der Land: Gerichts: Her: allein tragen solle. p. 1. fol. 42. art. 54.
- Land: Gerichts: Unkosten ist nicht von dem gestohlenen Gut, wann der rechte Her: den Fürfang bezahlt, zu nemmen. p. 1. fol. 42. art. 54. §. 2.
- Land: Gerichts: Unkosten muß ein begnad: ter Ubelthäter vor der Entlassung bezahlen. p. 1. fol. 43. art. 54. §. 7.
- Land: Gerichts: Diener, vide Gerichts: Diener.
- Lands: Knecht gartende, wegen ihren Zeug: nussen, und Paß: Porten wol zu exam: iniren. p. 2. fol. 118. art. 98. §. 3.
- Land: Leut seynd wegen Malefiz keinem Land: Gericht unterworffen. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 4.
- Land: Leut legen ihre Zeugnussen unter Hand: Schrift sub nobili fide ab. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 7.
- Land: Manns Töchter, so sich liederlich anhangen, und verheyraten, Straf. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 3.
- Lands: Verräther. p. 2. fol. 52. art. 61.
- Laster der beleidigten Majestät. p. 2. fol. 52. art. 61.
- Laster, so gar zu gemein werden, seynd scharf zu straffen. p. 1. fol. 33. art. 45. §. 10.
- Laugnen eines Ubelthäters auf der Richt: Statt, ob hierdurch die Execution eingestellet werden solle, oder nicht. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 5.
- Lebens: Straffen, so in diesem Erz: Her: zogtum nicht gebräuchig, nicht leicht zu erkennen. p. 1. fol. 36. art. 48. §. 7.
- Ledige Weibs: Personen, da sie sich mit einem Ehe: Mann vergiengen, werden nicht als Ehe: Brecherinnen, sondern leichter gestraft. p. 2. fol. 86. art. 76. §. 8.
- Leibs: Straf hebt alle Geld: Straf auf. p. 1. fol. 34. art. 46. §. 6.
- Leibs: Straffen, so mit: und neben einan: der beschehen können, mögen auch er: kennet werden. p. 1. fol. 34. art. 46. §. 5.
- Leut: Auffanger, und Verkaufser Straf. p. 2. fol. 116. art. 95.
- Leibs: Frucht Abtreibung, dero Straf, und was ein Richter im ganzen Pro: cels zu thuen. p. 2. fol. 66. art. 67.
- Liferung deren angeessenen, und streichen: den Thätern. p. 1. fol. 5. art. 7.
- Linderungs: Umstände, so insgemein bey denen Ubelthätern zu beobachten. p. 1. fol. 31. art. 44.
- Linderungs: Umstände, so sich in specie bey einer jeden Ubelthat ereignen, seynd in dem anderten Theil dieser Land: Ge: richts: Ordnung einem jeden Delicto beygerucket.

M.

Malefiz - Thäter werden auf dreyer: ley Weis erkundiget. p. 1. fol. 5. art. 8.

Malefiz - Thäter sollen allzeit von einan: der abgesünderet, und ein jeder allein verwahret werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 2.

Malefiz - Thäter entweder lauffen, oder mit einem Stroh: Halm, oder Faden bey der Lifierung anbinden lassen, bey Lands: Fürstlicher Straf, und Ungnad verboten. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 3.

Marck: Stein, oder Baum verrucken, auch Marck: Wasser abzukehren, verboten. p. 2. fol. 112. art. 90.

Meineids: Straf ist unterschiedlich. p. 2. fol. 112. art. 91. §. 2.

Meichel: Mord, dessen Straf, und was ein Richter darbey zu beobachten. p. 2. fol. 75. art. 71.

Mörder seines eigenen Leibs, aus Ver: zweiflung, solle durch den Scharf: Rich: ter vertilget werden. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 1.

Milderende Umstände, so insgemein bey allen Ubelthaten zu beobachten. p. 1. fol. 31. art. 44.

Mithelfer einer Ubelthat denen Land: Ge: richtern, worinnen sie sich befinden, namhaft zu machen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 8.

Register.

Mord, so am Vatter, Kindern, und unter denen Ehe : Leuten beschiehet, wird höher, als sonst ein Tod: Schlag, abgestraffet. p. 2. fol. 62. art. 65. §. 2.

Mord: Brenner, dero Bestrafung, und wie man wider selbige verfahren solle. p. 2. fol. 97. art. 83.

Item p. 2. fol. 118. art. 98. §. 2.

Mißbräuch in etlichen Panthandungs: Büchlein abgestraffet. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 2.

Münz : Fälscher der Kayserlichen Münz werden von dem Lands : Fürsten gestraffet. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.

Münz : Fälscher, oder falsche Münzer, dero Bestrafung, und wie man gegen denenselben verfahren solle. p. 2. fol. 107. art. 87.

N.

Noth: Wehr ist in Rechten zugelassen. p. 1. fol. 57. art. 63. §. 2.

Was zur Noth: Wehr erforderet werde, und wie ein Richter gegen dem, so sich einer Noth: Wehr berühmt, den Process anstellen solle. p. 2. fol. 57. art. 63.

Noth: Wehr hat auch Statt, wann ein Mann von einem bösen Weib hierzu gedrungen wurde. p. 2. fol. 57. art. 63. §. 3.

Noth: Wehr wird durch die Tortur erwisen. p. 2. fol. 58. art. 63. §. 7.

Noth: Zucht, Straf, und wie man hiez rinnen zu verfahren. p. 2. fol. 82. art. 75.

Noth: Zucht, so von einem Juden, Türcken, oder sonsten einem Unglaubigen an einer Christin verübet wird. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 2.

P.

Patricidium, vide Vatter: Mord.
Pasquillanten : Straf, vide Schmach: Karten.

Peinliche Frag solle ohne genugamer Anzeig, und Vermutungen nicht vorge-

nommen werden. p. 1. fol. 20. art. 33. §. 1.

Peinliche Frag ist vorzunehmen, aller massen zusehen. p. 1. fol. 23. art. 37.

Peinliche Frag an keinem Feyertag, auch ohne sonderbaren Bedencken, an keinem Nachmittag vorzunehmen. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 4.

Zur peinlichen Frag eines angefessenen Thäters muß man dessen Herrn verkünden. p. 1. fol. 23. art. 37. §. 3.

Peinliche Frag hat bey etlichen Personen, auffer gewissen Fällen nicht Statt. p. 1. fol. 25. art. 38. & 39.

Peinliche Frag, wie oft selbige zu gebrauchen. p. 1. fol. 25. art. 39.

Peinliche Frag solle nicht über drey mal vorgenommen werden. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 6.

Peinliche Frag, wann selbige zu wiederholten, solle an unterschiedlichen Täggen, wann der Schmerzen vermutlich vergangen, wiederhollet werden. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 7.

Plagiarii, oder Leut : Auffanger, und Verkaufser, dero Bestrafung. p. 2. fol. 116. art. 95.

Process in peinlichen Sachen, so viel möglich, zu beschleunigen. p. 1. fol. 6. art. 11. §. 1.

Præscriptio, oder Verjährung deren Ubelthaten ist unterschiedlich. p. 1. fol. 30. art. 43.

Process in der Gottes: Lästung. p. 2. fol. 46. art. 59.

Process in der Zauberey. p. 2. fol. 49. art. 60.

Protestationen werden bey denen Verzweifelten nicht in Obacht genommen. p. 2. fol. 70. art. 69.

Purgations - Process, und was demselbigen anhängig. p. 1. fol. 8. art. 15.

R.

Räuber werden, nach jedes Orts Gewohnheit, entweder mit dem Strang, oder Schwert hingerichtet. p. 2. fol. 107. art. 86. §. 4.

Register.

Kad : Brechen geschiehet auf zweyerley Weis, von oben herab, oder unten hinauf. p. 1. fol. 35. art. 48. §. 3. & 4.
Raptus, vide gewaltthätige Entführung.
Rebellion strafft allein der Landsfürst. p. 2. fol. 52. art. 61.
Richter sollen wegen der Mithelfer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorsagen, sondern allein insgemein befragen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 7.
Richter solle keinem Ubelthäter mit Versprechung einer Gnad zur Bekanntschaft anreizen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 10.
Richter eines unparthenischen Gedings muß den Schluß nach den mehreren Stimmen machen. p. 1. fol. 28. art. 42. §. 5.
Richter solle keinen wider diese Landgerichts Ordnung beschweren, sonst kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagen. p. 1. fol. 38. art. 50. §. 1.
Richter ist schuldig bey Publicirung des Urtheils den armen Sünder noch einmal zu befragen, ob die Missethat wahr seye. p. 1. fol. 39. art. 51.

S.

Sacrilegium, vide Kirchen : Diebstahl.
Schiebung der Malefiz-Thäter bey grosser Straf verboten. p. 1. fol. 4. art. 6.
Schleipfen zur Richtstatt ist allein in sehr grossen Verbrechen zu gebrauchen. p. 1. fol. 36. art. 48. §. 8.
Scharf-Richter seynd insgemein unbarmherzige Leut. p. 1. fol. 44. art. 57.
Sollen nicht neu erfundene Werkzeug für sich selbst zur Tortur brauchen. Ibidem p. 1. fol. 47. art. 57. §. 1.
Solle das geschöppte Urtheil wol mercken, und die armen Sünder nicht übereilen. p. 1. fol. 45. art. 57. §. 2.
Und da sie nicht recht richten, gestraft werden. p. 1. fol. 45. art. 57. §. 3.

Scharf-Richter, da er ein verzweifelte Person abschlägt, und vertilget, solle sich mit seiner Besoldung begnügen lassen, und im übrigen sich des geringsten nicht anmassen. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 1.
Schlägerey, und Kauf-Händel, worinnen niemand tödlich verwundet wird, hat die Markt- oder Dorf-Obrigkeit abzustraffen. p. 1. fol. 56. art. 63. §. 13.
Schmach-Karten, und Ehrenrührerische Gemähl zu machen verboten, auch wie dergleichen Verbrecher zu straffen. p. 2. fol. 113. art. 93.
Schwangere Weiber, so sich selbst erlödtten, sollen alsbald aufgeschnitten, damit die Frucht erhalten, oder aber ehrlich begraben werde. p. 2. fol. 72. art. 69. §. 11.
Sodomia, vide Unkeuschheit wider die Natur.
Stadt-Gericht zu Wien, und andere Landgerichtliche Stadt seynd schuldig alle End- und Bey-Urtheil der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben. p. 1. fol. 29. art. 41. §. 7.
Stab-Brechen solle der Richter, nachdem er den armen Sünder dem Scharf-Richter überantwortet, nicht unterlassen. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 4.
Stellionatus, und dessen Straf. p. 2. fol. 115. art. 94.
Straffen, und Wandel, so in etlichen alten Panthandungen Büchel unvernünftig verordnet, abgethan. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 2.
Strittigkeit, wegen Liferung eines Thäters, solle die Liferung nicht hinderen. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 2.
Strassen-Kauber, und dergleichen können wol auf die Laster, so sie gemeiniglich begehen, ob gleich keine Special-Indicia vorhanden, wie auch wegen ihrer Helfer gefragt werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 6.
Straffen, so in diesem Land nicht üblich, und nicht leichtlich zu dictiren. p. 1. fol. 34. art. 47. §. 4.

Register.

Straf deren Kindern, so ihre Eltern schlagen. p. 1. fol. 63. art. 65. §. 10.
 Straf deren Weibs-Personen, so ihre Kinder von sich legen, ist unterschiedlich. p. 2. fol. 69. art. 68.
 Strassen- und Meichel-Mord, dessen Bestrafung, und was der Richter in Führung des Processus zu beobachten. p. 2. fol. 75. art. 71.
 Strassen-Rauber, dero Straf, und wie man wider selbige verfahren solle. p. 2. fol. 105. art. 86.
 Strassen-Rauber werden, nach jedes Orts Gewohnheit, entweder gehenckt, oder geköpft. p. 2. fol. 107. art. 86. §. 4.

E.

Estament eines Selbst-Mörders ist ausser der pia legata nichtig. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 6.
 de Termino moto. p. 2. fol. 112. art. 90.
 Thäter, so leichtlich entrinnen können, kan das Land-Gericht auch unter denen Dach-Tropfen ergreifen, und hinwegführen. p. 1. fol. 4. art. 5. §. 4.
 Thäter solle man nicht lang ligen lassen, sondern sie geschwind examiniren. p. 1. fol. 18. art. 32.
 Thäter sollen auf andere Laster, derentwegen kein Indicium vorhanden, nicht gefragt werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 5.
 Thäter, so begnadet wird, muß die Abtugungs- und Land-Gerichts-Ankosten vor der Entlassung bezahlen. p. 1. fol. 43. art. 54. §. 7.
 Toden-Beschau eines entleibten Menschen solle durch geschworne Wund-Arzt, und ehender als der Leichnam begraben wird, vorgenommen werden. p. 1. fol. 14. art. 25.
 Tod- und Gerichts-Tag solle denen armen Sündern drey Tag vor der Execution bescheidentlich angekündet werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 1.
 Tod-Schlag wird unterschiedlich verübet, auch wie ein Richter darinnen verfahren solle. p. 2. fol. 53. art. 62.

Tod-Schlag gemeiner wird allein mit dem Schwert gestraffet. p. 2. fol. 54. art. 62. §. 7.
 Tod-Schlag, so gar nicht, oder wenigst leidentlich gestraffet werden. p. 2. fol. 54. art. 62. §. 8.
 Tod-Schlag von vielen begangen, wird unterschiedlich gestraffet. p. 2. fol. 61. art. 64.
 Toden-Cörper deren Verzweifelten wird ausser sonderen Fällen kein Straf angethan. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 2.
 Toden-Beschau, eines durch Gift hingetrichten Menschen solle durch Medicos, und Erfahrne beschehen. p. 2. fol. 76. art. 72. §. 1.
 Töchter heimlich zur Ehe bereden, und entführen, ist Land-Gerichts-mässig. p. 2. fol. 92. art. 79.
 Der Töchter, so sich liederlich anheucken, und wider den Willen ihrer Eltern, und Gerhaben verheyraten, Bestrafung. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 3. & 4.
 Trunckenheit unversehene, da einer seines Verstands gänzlichen beraubt wird, linderet die Straf. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 13.

U.

Uatter-Mord, und dessen Bestrafung. p. 2. fol. 62. art. 65. §. 2.
 Ubelthäter, so in anderen Land-Gerichten sich befinden, desselbigen Orts Obrigkeit namhaft zu machen. p. 1. fol. 14. art. 24. §. 1.
 Ubelthat, so allbereits verjähret, kan man nicht straffen. p. 1. fol. 30. art. 43.
 Ubergab eines armen Sünders dem Scharf-Richter, beschiehet nach publicirtem Urtheil. p. 1. fol. 39. art. 51.
 Ubelthätern sollen eiferige, und verständige Catholische Priester zum trösten zugestellet werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 2.
 Ubelthätern solle das heilige Sacrament nicht am Richt-Tag, sondern den Tag zuvor gereicht werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 1.

Register.

- Ubelthätern solle man bey dem Ausfüh-
ren nicht übrigen Wein geben. p. 1.
fol. 39. art. 51. §. 3.
- Verjährung deren Missethaten beschiehet
unterschiedlich. p. 1. fol. 30. art. 43.
- Verweisung, so viel möglich, zu ver-
hüten. p. 1. fol. 34. art. 47. §. 4.
- Verjährung ist keinem flüchtigen Ubelthä-
ter, wider welchen man nicht verfab-
ren können, sondern allein demjenigen,
welcher Ubelthaten erst nach verflosse-
ner seiner Verjährungszeit offenbar
worden, vorträglich. p. 1. fol. 30.
art. 43.
- Verletzoder Verwundung, so durch Schies-
sen, Messer, und Stillet, und ande-
re verbottene Waffen beschiehet, ist
Landgerichts mässig. p. 2. fol. 56.
art. 62. §. 13.
- Veneficium, vide Vergeben.
- Vergeben mit Gift, und was in solchem
Process zu beobachten. p. 2. fol. 76.
art. 72. §. 1.
- Vieh und Weiden vergiften ist, nach Er-
messung des Schadens, zu bestraffen.
p. 2. fol. 79. art. 72. §. 8.
- Umstände deren Missethaten sollen keinem
Thäter vorgefagt werden. p. 1. fol.
19. art. 32. §. 4.
- Umstände, so insgemein die Straf schwe-
rer machen. p. 1. fol. 32. art. 45.
- Unschuld kan auch durch tadelhafte Zeu-
gen, Haus- und Brod-Genossene be-
wisen werden. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 5.
- Unpartheyisches Geding solle auch über
die Anzeigungen zur peinlichen Frag zu
Fällung des Bey-Urtheils besetzt wer-
den. p. 1. fol. 20. art. 33.
- Unpartheyisches Geding, und wie solches
zu besetzen, und anzustellen. p. 1. fol.
27. art. 41.
- Unkosten in denen Urtheilen, so nicht auf
das Leben gehen, nicht zu vergessen.
p. 1. fol. 34. art. 47. §. 3.
- Unkosten, vide Land-Gerichts-Unkosten.
- Unkeuschheit wider die Natur, dero Straf,
und wie ein Richter darinnen verfab-
ren solle. p. 2. fol. 79. art. 73.
- Worbitt einer ledigen Weibs-Person, un-
ter dem Vorwand der Ehe, milderet
die Todes-Straf nicht, vielweniger die
Execution. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 15.
Item p. 1. fol. 40. art. 51. §. 7.
- Vollziehung der Urtheil**, vide Execu-
tion.
- Urtheil, und Bey-Urtheil seynd in ge-
wissen Fällen alle Land-Gerichter der
N. De. Regierung vor der Execution
zu überschicken schuldig. p. 1. fol. 28.
art. 41. §. 6.
- Urtheil in peinlichen Sachen zu fällen,
und wie man sich bey Fällung desselben
zu verhalten. p. 1. fol. 29. art. 42.
- Urtheil kan nicht alternative gestellet wer-
den. p. 1. fol. 30. art. 42. §. 10.
- Urtheil solle nach Viele und Grösse des
Thäters Verbrechen dergestalt gefället
werden, daß, so viel möglich, auf ein
jedes Verbrechen sein gehörige Straf
erfolge. p. 1. fol. 33. art. 46.
- Urtheil solle das Verbrechen kürzlich be-
greiffen, dasjenige aber, so Aerger-
nuß gibt, in demselbigen nicht gemel-
det werden. p. 1. fol. 33. art. 46. §. 1.
- Urtheil in Lebens-Straf ordentlich zu ver-
fassen. p. 1. fol. 34. art. 48.
- Urtheil in Leibs-Straf ordentlich zu ver-
fassen. p. 1. fol. 37. art. 49.
- Urtheil, wann einer losgesprochen wird.
p. 1. fol. 38. art. 49. §. 6.
- Urtheil, wann einer völlig losgesprochen
wird. p. 1. fol. 38. art. 49. §. 7.
- Urtheil, wann einer von der ordinari
Straf losgesprochen, und in ein ex-
tra-ordinari Straf erkennet wird.
p. 1. fol. 38. art. 49. §. 8.
- Urtheil müssen ordentlich publiciret wer-
den. p. 1. fol. 39. art. 51.
- Urtheil-Sprecher sollen sich in Tod-Schlä-
gen, um Willen selbige auf vielerley
Weis beschehen, wie auch anderen
zweifelhaften Fällen Raths erhollen.
p. 2. fol. 61. art. 64. in fine.
- Urpheden, wann, wem, und wer solche
zu geben schuldig. p. 1. fol. 43. art. 56.
- Urpheds-Form. p. 1. fol. 44. art. 56.
- Urphed-Brecher einer geschwornen Urphed
ist unterschiedlich zu straffen. p. 2. fol.
113. art. 92.
- Uxoris, seu Matricidium, vide Mord.

Register.

B.

Bandel und Straffen auf Kirch-Täg
Behut und Panthandungen sollen
ehrbar, und zimlich beschehen, auch
des Verbrechers Herrn hierzu verkündet
werden. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 1.

Wahrsager geben nicht allein in peinli-
chen Sachen kein Anzeigung zur Inqui-
sition, sondern seynd ihrer verbotte-
nen Kunst wegen zu straffen. p. 1. fol.
13. art. 23. §. 5.

Weisungs-Process ordentlich zu führen.
p. 1. fol. 7. art. 12.

Weibs-Bilder können in peinlichen Sa-
chen Zeugen seyn. p. 1. fol. 8. art. 14.
§. 1.

Weiber schwangere, und Kindel-Bethe-
rinnen seynd erst nach vollendeter Kin-
del-Berth, und zwar auch damals was
leichters zu torquieren. p. 1. fol. 25.
art. 38. §. 2.

Willkur eines Richters muß sich nach de-
nen Rechten, und dieser Land-Gerichts-
Ordnung richten. p. 1. fol. 40. art. 52.

Willkürliche Straffen. p. 1. fol. 40. art.
52.

Verwundung, so tödtlich erkennet wird,
hat das Land-Gericht zu straffen. p. 2.
fol. 56. art. 62. §. 13.

B.

Bangen-Zwick glihend, werden allein
in grossen Delictis vorgenommen.
p. 1. fol. 36. art. 48. §. 8.

Zauberey, und wie hierinnen zu verfah-
ren, und zu urtheilen. p. 2. fol. 49.
art. 60.

Zeugen in peinlichen Sachen müssen unta-
delhaft seyn. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 1.
Zeug muß von eigener Wissenschaft aus-
sagen. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 2.

/// muß 20. Jahr alt seyn. p. 1. fol.
8. art. 14. §. 4.

/// Kan zur Aus sag gezwungen wer-
den. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 6.

Zeug, so untadelhaft, gibt einen halben
Beweistum. p. 1. fol. 8. art. 15.

Zeugen sollen in peinlichen Sachen mit ab-
sonderlichem Fleiß verhört werden.
p. 1. fol. 9. art. 16.

Ein Zeug ist zur Inquisition genug. p. 1.
fol. 13. art. 23. §. 1.

Ein Zeug, so untadelhaft, gibt ein An-
zeigung zur peinlichen Frag. p. 1. fol.
21. art. 35. §. 1.

Zügeiner, Brenner, und andere Land-
schädliche Leut sollen mit zusammen ge-
setzter Macht der Land-Gerichter ver-
folgt, und derentwegen fleißige Wach-
ten bestellet werden. p. 2. fol. 118.
art. 98.

Zweifelhaftige Fall seynd aufs beste aus-
zudeuten. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 9.

Zweyfache Ehe ist Land-Gerichts-mässig,
was Gestalten dieses Laster beschehe,
dessen Straf, und wie sich der Richter
darinnen verhalten solle. p. 2. fol. 87.
art. 77.



